



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Str. 27 | 03185 Peitz

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Straße 88
14467 Potsdam

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

– untere Forstbehörde –

Oberförsterei Cottbus
August-Bebel-Str. 27
03185 Peitz

Bearb.: Herr Feike
Gesch.Z.: LFB29.04 -7026-31/01/21
Telefon: 0172 31 43 522
Fax: 035601 371 33
eckhard.feike@lfb.brandenburg.de
obf.cottbus@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Peitz, 6. Dezember 2021

Stadt Cottbus, Ortsteil Gallinchen
Bebauungsplan „Grenzstraße-Wohngebiet 2“
Entwurfassung Juli 2021

Beteiligung der TÖB und Behörden sowie Information über die Offenlage

Hier Stellungnahme:

Sehr geehrter Herr Wolff,

im Geltungsbereich der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes liegen Flächen, die gem. § 2 Abs. 1 LWalG¹ als Wald eingestuft sind. Das betrifft ca. ein Drittel der Plangebietsfläche. Die entsprechenden Flächen sind auch im Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus als Wald dargestellt. Entsprechend den Aussagen des Entwurfes bleiben die Waldflächen in vollem Umfang erhalten. Sie werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt. Eine Nutzung für Wohnzwecke ist damit ausgeschlossen. Der angrenzende Wald kann aber zu Erholungszwecken genutzt werden. Aussagen zum Umgang mit Feuer, hier insbesondere der Hinweis auf den Geltungsbereich des § 23 LWaldG, sind in der aktuellen Planversion bereits enthalten. Auf eine erweiterte Verkehrssicherungspflicht in den Grenzbereichen Wohnbaufläche zu Wald, haben wir bereits hingewiesen. Nur der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass selbst eine zeitweilige Inanspruchnahme von Waldflächen während der Bauphase ausgeschlossen ist.

Eine über diese genannten Fakten hinausgehende Betroffenheit von Wald ist derzeit nicht erkennbar.

Dienstgebäude

August-Bebel-Str. 27

Telefon

(035601) 371 34

Fax

(035601) 371 33

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Barkhausen
Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der jeweils geltenden Fassung

2. Rev. 04
3. z. Vg